

|                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <b>Drucksache</b>                   | Drucksache-Nr.:       |
| <b>der Kreisverwaltung Segeberg</b> | <b>DrS/2020/099-2</b> |
| öffentlich                          |                       |

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 27.01.2022

Beratungsfolge:

|        |                |                      |
|--------|----------------|----------------------|
| Status | Sitzungstermin | Gremium              |
| Ö      | 10.03.2022     | Jugendhilfeausschuss |

### **Auswirkungen der Corona-Krise auf Förderungen der Jugendarbeit - Sonderregelungen 2022**

Ziel 5 - Zusammenleben aller Menschen

Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen**

Der Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) kann bei der Bearbeitung von Anträgen nach den Ziffern 4 und 5 der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit diese in der Zeit zwischen 01.01.2022 – 31.12.2022 auch fördern, wenn sie nur eintägig (Dauer mind. 8 Stunden) angeboten werden können, weil mehrtägige Fahrten nicht durchführbar sind.

Anträge nach den Ziffern 4 und 5 der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit können auch gestellt werden für Maßnahmen, die aufgrund der Corona-Regelungen statt ursprünglich in Präsenz geplant, alternativ digital durchgeführt werden müssen. Die Digitalveranstaltung muss dabei mindestens 8 Stunden (ggf. verteilt auf bis zu 4 Tage) umfassen. Förderfähig sind dann z.B. Sachkosten für verschickte Materialienpakete sowie Nutzungsgebühren für Software oder Leihgeräte für die konkrete Maßnahme. Nicht förderfähig sind Investitionen in digitale Grundausstattung.

Für Fahrten, für die nach der o.g. Richtlinie Zuschüsse beantragt werden können und dafür beim KJR angekündigt waren, können pandemiebedingte Stornokosten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel übernommen werden. Diese Erstattungsmöglichkeit besteht nur, wenn der Zuschussantrag für die Fahrt vorab beim KJR bekannt war und die Antragstellenden alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um mögliche Stornokosten zu vermeiden. Dieses ist bei der Antragstellung gegenüber dem KJR nachzuweisen.

##### **b) Jugendleiter\*innenentschädigung**

Der Kreisjugendring Segeberg e.V. kann bei der Bearbeitung der Juleica-Entschädigungsanträge nach den Richtlinien des Kreises Segeberg für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter\*innen, die unter normalen Umständen ganzjährig regelmäßig mindestens zweiwöchentlich ausgeübt wird, für das Jahr 2022 auf den Nachweis der mindestens halbjährigen und regelmäßigen Tätigkeit verzichten.

Dieses gilt nur für Einschränkungen durch die Corona-Regelungen.

Die anteilige Entschädigung gemäß Richtlinie ist weiter für die Personen anzuwenden, deren Juleica erst im Laufe des Kalenderjahres ausgestellt wurde.

## **Zusammenfassung:**

Die Jahre 2020 und 2021 haben gezeigt, dass die mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens massive Auswirkungen auf die Angebote und Leistungserbringung der Vereine und Verbände für Kinder und Jugendliche haben. Die Jugendzentren / -treffs (OKJA – offene Kinder- und Jugendarbeit) mussten über Monate komplett schließen, Angebote stark einschränken oder Online-Alternativen erarbeiten. Außer den Angeboten in Sportvereinen war auch die sonstige Jugendverbandsarbeit (z.B. Feuerwehren, DLRG, Pfadfinder, Kirchen) stark beeinträchtigt. Freizeiten und Ferienmaßnahmen waren kaum durchführbar.

Für das Jahr 2020 (DrS/2020/099) und 2021 (DrS/2020/099-1) wurden Sonderregelungen beschlossen, die der Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR) und die Kreisverwaltung auch für dieses Jahr in Anbetracht der aktuellen Corona-Lage weiterhin für sinnvoll und notwendig halten. Einzelheiten werden nachfolgend erläutert.

## **Sachverhalt:**

### 1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit, in Kraft seit 01.01.2015, werden nach Ziff. 4.1 – 4.4 und 5 bezuschusst:

- 4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)
- 4.2. Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)
- 4.3. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§ 11 JuFöG)
- 4.4. Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten
5. Jugendbildungsmaßnahmen

Gefördert werden – durch den mit der Antragsbearbeitung beauftragten Kreisjugendring Segeberg e.V. - Maßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

- ab einer Dauer von 3 Tagen (bei Ziff. 5 schon ab 2 Tagen),
- längstens für eine Dauer von 21 Tagen
- An- und Abreisetag gelten jeweils als voller Tag
- mindestens 7 Teilnehmer\*innen = Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren mit Wohnsitz im Kreis Segeberg

2020 und 2021 wurden nur sehr wenige solche Maßnahmen geplant und durchgeführt bzw. geplante Ferien- und Freizeitmaßnahmen mussten abgesagt werden. Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehenden Jugendzentren. Teilweise haben diese in den Vorjahren ihre Angebote geändert und statt geplanter mehrtägiger Fahrten in den Sommerferien Tagesangebote (mit / ohne Übernachtung) durchgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss hatte in seinen Sitzungen am 11.06.2020 und 11.03.2021 eine besondere Auslegung der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen. Die Vereine und Verbänden konnten

- die Erstattung von Kosten i.V.m. der Absage von Maßnahmen oder
- die Förderung von Ersatzveranstaltungen

beantragen.

Sofern Maßnahmen an mehreren aufeinander folgenden Tagen für die gleiche Gruppe durchgeführt wurden, wurden sie als eine „Fahrt/Maßnahme“ gewertet und bezuschusst. Die vorhandenen Fördermittel wurden damit nicht ausgeschöpft.

Das Problem der Stornokosten ergab sich insbesondere für das Jahr 2020, da viele Ferien- und Freizeitmaßnahmen schon 2019 für 2020 geplant wurden und die Corona-Situation nicht absehbar war. Der KJR hat von seinen Mitgliedern Rückmeldungen erhalten, dass Zeltplätze, Herbergen, Transportmittel etc. üblicherweise bereits im Vorjahr oder beim letzten Aufenthalt gebucht werden, um in Ferienzeiten überhaupt gute und günstige Angebote machen zu können. Durch langfristige Planungen sinken die Kosten. Für große Gruppen z.B. mit 50 Personen und mehr, gibt es kurzfristig keine freien, kostengünstigen Unterkünfte und Reisemöglichkeiten.

Teilweise erfolgten aufgrund der Corona-Situation komplette Umbuchungen von 2020 auf 2021 und auch noch von 2021 auf 2022 in der Hoffnung auf ein Ende der Corona-Krise, Impfungen usw. Erschwerend kommt hinzu, dass Träger nur schätzen können (konnten), wie viele Kinder und Jugendliche gemeinsam betreut werden dürfen. Auch, wenn alle ihre Planungen inzwischen bestmöglich absichern oder das zumindest versuchen, können auch dieses Jahr wieder pandemiebedingte Stornokosten entstehen.

Daher sollten auch in 2022 die Stornokosten für Fahrten, die nach der Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit beantragt werden können und rechtzeitig dort angezeigt wurden, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel übernommen werden. Diese Option soll weiterhin mit der Forderung verbunden sein, dass die Antragsstellenden alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um Stornokosten zu vermeiden. Dieses ist bei der Antragstellung gegenüber dem KJR nachzuweisen.

Trotz aller Schwierigkeiten sollten so viele Freizeitmaßnahmen wie möglich für Kinder und Jugendliche angeboten und dementsprechend bezuschusst werden. Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird die Sonderregelung für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 empfohlen, um alle Ferienzeiträume zu berücksichtigen, aber auch Wochenendfahrten außerhalb der Ferien.

Konkret wird vorgeschlagen, Maßnahmen nach Ziff. 4.1 – 4.4 und 5 mit dem entsprechenden Tagessatz zu fördern, auch wenn es sich im o.g. Zeitraum in den Ferien in Schleswig-Holstein nur um 1-Tages-Veranstaltungen (Dauer mind. 8 Stunden) handelt, weil geplante mehrtägige Fahrten nicht durchführbar sind. Sofern mehrtägige Fahrten durchgeführt werden können, gelten die Regelungen der Richtlinie unverändert.

Ergänzend wird angeregt, auch alternative Digitalangebote zu fördern, wenn die ursprünglich geplanten Präsenzveranstaltungen aufgrund der Corona-Regelungen abgesagt werden müssen. Förderfähig sind dann z.B. Sachkosten für verschickte Materialienpakete sowie Nutzungsgebühren für Software oder Leihgeräte. Die Einzelfallprüfung und Prüfung der Angemessenheit obliegt dem KJR. Investitionen in digitale Grundausstattung werden nicht gefördert.

## 2. Jugendleiter\*innenentschädigung

Der Kreis hat zuletzt mit Vorlage DrS/2019/146 neue Richtlinien (siehe Anlage 2) des Kreises Segeberg für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter\*innen (Juleica-Inhaber\*innen) erlassen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt per Vereinbarung durch den Kreisjugendring Segeberg e.V. (KJR).

Die Entschädigung wird auf Antrag einmal jährlich für die dauerhafte Tätigkeit in Höhe von maximal 180 EUR gewährt. Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr (z.B. weil die Ausbildung erst im Laufe des Jahres erfolgt) verringert sie sich für jeden angefangenen Monat auf 1/12 der Jahresentschädigung.

Die aktive mindestens halbjährige zusammenhängende Tätigkeit als ausgebildete\*r Jugendgruppenleiter\*in muss in einem Jugendzentrum oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe regelmäßig ausgeübt werden, d.h. die Gruppe muss mindestens 14-tägig zusammenkommen. Sie steht keinen Jugendleiter\*innen zu, die nur aushilfsweise oder z.B. bei Ferienaktionen für einzelne Tage oder Wochen im Jahr in der Jugendarbeit tätig sind.

Durch die Corona-Einschränkungen kann es dazu kommen, dass die auf Dauer angelegte Tätigkeit nicht im üblichen Rhythmus, also z.B. wöchentlich / zweiwöchentlich ausgeübt werden kann. So ist anzunehmen, dass es einigen Jugendgruppenleiter\*innen zum Jahresende (Anträge zu stellen zum 15.11.) nicht möglich sein wird, eine mindestens halbjährige und außerdem die regelmäßige Tätigkeit im Kalenderjahr nachzuweisen. Wichtig ist aber in der jetzigen Situation mehr denn je, ihr Engagement anzuerkennen und sie für die zukünftige Arbeit mit Kindern und Jugendliche als Jugendleiter\*innen zu halten.

Die Verwaltung schlägt – wie schon für 2020 und 2021 - vor, für das Jahr 2022 bei einer grundsätzlich auf Dauer und Regelmäßigkeit angelegten Tätigkeit auf den Nachweis zu verzichten, sofern diese aufgrund der Corona-Pandemie einzuschränken war. Andere Gründe sind nicht relevant. Die anteilige Entschädigung ist nur für die Personen anzuwenden, deren Juleica erst im Laufe des Kalenderjahres 2022 ausgestellt wird und bereits oder ab diesem Zeitpunkt dauerhaft und regelmäßig für Ihren Verein / Verband tätig sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

☐ Nein

☒ Ja: Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☒ Mittelbereitstellung (vorhanden) im

☒ Teilplan: 36211 Jugendarbeit / außerschulische Jugendbildung

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 53 17 16 00 00

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von

Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

**Bezug zum strategischen Management:**

☐ Nein

☒ Ja; Darstellung der Maßnahme  
Strategische Ziele 3.5 und 3.6, d.h. Stärkung von Teilhabe, Selbstbestimmung und dem Zusammenleben aller Menschen sowie Förderung eines vielfältigen Kultur-, Sport- und Freizeitwesens.

**Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:**

☐ Nein

☒ Ja

**Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:**

☐ Nein

☒ Ja

**Anlagen:**

Anlage 1: Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit

Anlage 2: Richtlinien des Kreises Segeberg für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter\*innen (Juleica-Inhaber\*innen) im Kreis Segeberg

# **Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Gemäß § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote in der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge Eingänge der prüfbaren Anträge.

## **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreis Segeberg haben. Betreuer/innen sind von der Altersbeschränkung und der Wohnsitzregelung ausgenommen. Betreuer/innen erhalten eine gleich hohe Förderung wie die Teilnehmer/innen, es sei denn, diese Richtlinie regelt etwas anderes.

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe (Jugendgruppen, Jugendverbände und Jugendinitiativen) und alle im Kreis Segeberg in öffentlicher Trägerschaft bestehende Jugendzentren.

Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher, sportlicher oder schulischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde schriftlich erteilt.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine Begleitperson anerkannt (Betreuerschlüssel 1:10), bei geschlechtsgemischten Jugendgruppen eine weibliche und eine männliche Begleitperson. Die Begleitpersonen sollten über Jugendleitercards (Juleica) oder eine vergleichbare Qualifikationen verfügen.

## **3. Verfahren**

Zuschussanträge sollen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Er muss eine Unterschriftenliste der Teilnehmer/innen enthalten. Nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Der Kreisjugendring (KJR) wird ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden.



#### **4. Förderungsarten**

Gefördert werden Maßnahmen ab einer Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Die einzelnen Förderungsarten werden alternativ und nicht summierend bezuschusst.

##### **4.1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 19 JuFöG)**

Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

##### **4.2. Internationale Jugendarbeit (§ 13 JuFöG)**

a) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Kreis Segeberg mit Jugendgruppen aus dem Ausland wird ein Zuschuss für die deutschen und ausländischen Teilnehmer/innen in Höhe von 3,00 Euro pro Tag gewährt.

b) Für die Durchführung von Jugendbegegnungen im Ausland mit ausländischen Jugendgruppen wird ein Zuschuss für die deutschen Teilnehmer/innen in Höhe von 5,00 Euro pro Tag gewährt.

##### **4.3. Integrative Maßnahmen mit besonderen pädagogischen Herausforderungen und Aufwendungen (§ 11 JuFöG)**

a) Ferien- und Freizeitmaßnahmen, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, sollen während des gesamten Verlaufs der Maßnahme vollständig integriert werden. Zum Nachweis muss der Schwerbehindertenausweis in Kopie o. ä. vorgelegt werden. Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung werden 5,00 € pro Tag gewährt.

b) Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen mit besonderen sozialen oder gruppen- und schichtspezifischen Problemen, z. B. durch einen Migrationshintergrund, soll insbesondere die Fähigkeit zur Selbsthilfe vermittelt werden.

Der Zuschuss beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

##### **4.4. Maßnahmen mit präventiven Schwerpunkten**

Gefördert werden Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die sich mit präventiven Thematiken, wie z.B. Sucht oder Gewalt, beschäftigen. Hierbei soll die inhaltliche Auseinandersetzung mindestens  $\frac{1}{4}$  des Programmverlaufs betragen. Ein wesentliches Ziel soll sein, die Problemlagen und Gefahren aufzuzeigen, die besonders die mit der Maßnahme angesprochene Altersgruppe betrifft. Die präventive Arbeit sollte mit Ende der Maßnahme abgeschlossen sein. Der Zuschuss beträgt 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.



## 5. Jugendbildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Definitionen im Jugendförderungsgesetz ab einer Dauer von 2 Tagen, längstens für eine Dauer von 21 Tagen, wobei An- und Abreisetag als jeweils als voller Tag zählen, gefördert. Ferner müssen mindestens 7 Teilnehmer/innen vorhanden sein. Der Zuschuss beträgt 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 3,00 Euro pro Betreuer/in.

Zuschussanträge und Verwendungsnachweise müssen jeweils zusätzlich einen schriftlichen Sachbericht beinhalten.

- a) Politische Jugendbildung (§ 15 JuFöG)
- b) Ökologische Jugendbildung (§ 16 JuFöG)
- c) Kulturelle Jugendbildung (§ 17 JuFöG)
- d) Gesundheitliche Jugendbildung (§ 18 JuFöG)

## 6. Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrechte

Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

„Förderrichtlinien für Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und Jugendfahrten im In- und Ausland mit besonderen Anforderungen“ vom 01.01.2005

Bad Segeberg, 12. Dezember 2014

  
(Landrat)

**Richtlinien des Kreises Segeberg  
für die Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter\*innen  
(Juleica-Inhaber\*innen) im Kreis Segeberg  
- Juleica-Entschädigungsrichtlinien -**

1. Jugendgruppenleiter\*innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die einen amtlich anerkannten Ausweis (Juleica-Card) für Jugendgruppenleiter\*innen haben und bei einem per Gesetz oder auf Antrag anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der freiwillig Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII übernimmt, ehrenamtlich eine Gruppe leiten oder in einem Jugendzentrum mitarbeiten

Zu diesem Personenkreis gehören auch ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in Musik- und Spielmannszügen mit einer Qualifikation als Jugendgruppenleiter\*in, Registerführer\*in bzw. Nachwuchsdirigent\*in.

2. Maßgeblich für die Anerkennung von Jugendgruppenleitern\*innen sind die Landesrichtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter\*innen (Juleica-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 01.12.2014 – VIII 325, Amtsbl.Schl.-H. S. 879).  
Über die Anerkennung als Jugendgruppenleiter\*in entscheidet ansonsten im Einzelfall der Kreisjugendring, im Zweifelsfall das Kreisjugendamt.

3. Der Kreis Segeberg hat die vollständige Abwicklung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens an den Kreisjugend Segeberg e.V. (KJR), An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg, übertragen.

4. Voraussetzung für die Entschädigung ist eine aktive mindestens halbjährige zusammenhängende Tätigkeit als ausgebildete\*r Jugendgruppenleiter\*in in einem Jugendzentrum oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Die Tätigkeit muss regelmäßig ausgeübt werden, d.h. die Gruppe muss mindestens 14-tägig zusammenkommen.

Die Gruppenstärke bei Mitarbeitenden in Musik- und Spielmannszügen muss mindestens drei Personen betragen.

5. Die Entschädigung wird auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt und beträgt zurzeit im Regelfall 180,00 EUR pro Jahr.

Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sie sich entsprechend. Sie beträgt dann für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresentschädigung.

Wer für seine Aufwendungen von anderer Stelle aus Kreismitteln gefördert wird, erhält keine Entschädigung nach diesen Richtlinien.

6. Der Antrag auf Entschädigung ist von der\*dem Jugendgruppenleiter\*in mit Bestätigung der Angaben durch das Jugendzentrum oder den Träger gemäß Formblatt (siehe Anlage) zu stellen und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) des Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen, und zwar per Post direkt an:



**Kreisjugend Segeberg e.V.  
An der Trave 1a  
23795 Bad Segeberg**

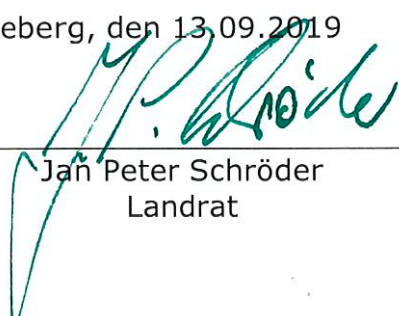
Die Entschädigung wird am Ende jeden Jahres in einer Summe an den\*die Antragsteller\*in ausgezahlt.

7. Es wird erwartet, dass sich die jeweils zuständige Gemeinde, in deren Bereich der\*die Jugendgruppenleiter\*in tätig ist und die jeweils zuständige Organisation (entfällt bei Mitarbeitenden in Jugendzentren) mit mindestens dem gleichen Betrag beteiligen.
8. Ein Anspruch gegen den KJR besteht nur, sofern die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 bis 4 erfüllt sind und sofern die bereitgestellten Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Die Antragsfrist gemäß Ziff. 6 muss eingehalten werden.
9. Mit der Antragstellung stimmt der\*die Jugendgruppenleiter\*in zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden und speichern darf (§ 26 LDSG).  
Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der\*Die Antragsteller\*in kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags (§ 27 LDSG)

Da der KJR die Bearbeitung der Anträge im Auftrag des Kreises Segeberg wahrnimmt, können die erhobenen Daten sowohl dort wie auch beim Kreis Segeberg gespeichert werden.

10. Diese Richtlinien treten gemäß Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 30.11.2017/25.09.2018 sowie des Kreistages vom 27.09.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, mit Änderung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2019 ab 01.10.2019.

Bad Segeberg, den 13.09.2019

  
Jan Peter Schröder  
Landrat



**Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für Jugendgruppenleiter\*innen  
(Juleica-Inhaber\*innen) für das Jahr \_ \_ \_ \_**

**Jugendzentrum/Träger der Jugendhilfe:**

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

**Jugendgruppenleiter\*in (Juleica-Inhaber\*innen):**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Juleica-Card-Nr.: \_\_\_\_\_

ausgestellt am: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

gültig bis: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Zahlungsempfänger\*in (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: DE\_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

*(Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich nur **direkt** an den\*die Jugendgruppenleiter\*in oder dessen\*deren Eltern ausgezahlt und nicht an das Jugendzentrum/den Träger der Jugendhilfe.)*

**Beschreibung der Tätigkeit der\*des Jugendgruppenleiters\*in (Juleica-Inhaber\*in):**

Thema und Inhalt der Kinder-/Jugendgruppenarbeit (Kurzbeschreibung):

---

---

---

Wochentag(e) der regelmäßigen Gruppenveranstaltung:

---

Durchschnittliche Teilnehmer/innenzahl: \_\_\_\_\_

Ort (Standort/Gebäude/Raum):

---

Zeitraum der Jugendgruppenleitungstätigkeit  
in Monaten im laufenden Jahr (inkl. Dezember d.J.): \_\_\_\_ Monate

☐ wöchentlicher Turnus ☐ zweiwöchiger Turnus

☐ Sonstiges \_\_\_\_\_

☐ alleinige Leitung der Gruppe ☐ mehrere Gruppenleiter\*innen

Werden für diese Gruppenleitungstätigkeit sonstige Vergütungen gewährt (Aufwandsentschädigung / Sport-Übungsleiterpauschale etc.)?:

☐ keine Vergütung ☐ andere Vergütungen, Bezeichnung:

---

**Erklärung der\*des Jugendgruppenleiters\*in (Juleica-Inhaber\*in):**

Ich, der\*die antragstellende Jugendgruppenleiter\*in (Juleica-Inhaber\*in), bin in der oben beschriebenen Funktion tätig und leite regelmäßig eine Gruppe. Einsätze für Ferienreisen/Wochenendfreizeiten sind nicht berücksichtigt. Die obigen Angaben sind korrekt und vollständig.

---

Unterschrift Antragsteller\*in zur Richtigkeit der Angaben

Ich stimme zu, dass die bewilligende Stelle (KJR im Auftrag des Kreises SE) und der Kreis Segeberg die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden dürfen (§ 27 LDSG).

---

Einwilligung Antragsteller\*in zur Datenverarbeitung



**Erklärung des Trägers der Jugendhilfe:**

Stellungnahme der Leitung bzw. des Vorsitzes des Trägers (Jugendverband / Jugendgruppe / Jugendzentrum etc.) bei dem die Jugendgruppenleitungstätigkeit ausgeübt wird:

Ich versichere, dass die oben gemachten Angaben richtig und vollständig sind.  
Der\*die Jugendgruppenleiter\*in (Juleica-Inhaber\*in) hat über mindestens ein halbes Jahr regelmäßig im mindestens 14-tägigen Rhythmus eine inhaltlich arbeitende Kinder-/Jugendgruppe geleitet.

Die ausgezahlte Entschädigung verbleibt vollständig in den Händen der antragstellenden Person und fließt nicht - auch nicht teilweise - an den Träger der Jugendhilfe.

Unterschrift/Stempel

**Bestätigung der zuständigen Gemeinde/Stadt:**

Es wird bestätigt, dass eine Entschädigung in Höhe von \_\_\_\_/\_\_\_\_ € geleistet wird.

Unterschrift/Stempel

Wird vom Kreisjugendring ausgefüllt

Höhe der vom Kreisjugendring bewilligten Entschädigung: \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ €

**Bewilligung vom:** \_\_\_\_.

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_